

DRINGLICHE ANFRAGE von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Mitunterzeichnende

betreffend Bewilligung der Beschäftigung von Personal bei Sonntagsverkäufen während der Adventszeit

Mit Weisung vom 18. März 2004 an die kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes legt das seco das Vorgehen für die Bewilligungserteilung für die Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften in der Adventszeit verbindlich fest, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Darin hält das seco aufgrund der aktuellen Rechtslage und der Rechtssprechung des Bundesgerichts fest, dass für den Verkauf in der Adventszeit ein dringendes Bedürfnis ausgewiesen sein muss, dieses im Einzelfall zu prüfen ist und nur in den folgenden Fällen bejaht werden kann:

- Die Verkaufsgeschäfte stehen örtlich in engem Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt,
- der Sonntagsverkauf existiert bereits seit längerer Zeit (mindestens 10 Jahre) oder
- die Existenz einer starken ausländischen Konkurrenz liegt vor.

Das seco präzisiert insbesondere den ersten Punkt und unterstreicht, einzelne Attraktionen wie etwa der Ausschank von Glühwein oder der Auftritt eines Nikolauses reiche für das Vorliegen eines Weihnachtsmarktes ausdrücklich nicht. Ebenso wird daran erinnert, dass die arbeitsrechtlichen Bedingungen für vorübergehende Sonntagsarbeit erfüllt sein müssen (zum Beispiel 50% Lohnzuschlag, Einverständnis der Arbeitnehmerinnen/-nehmer, Ruhetagsregelungen; vgl. Art. 19f. ArG). Unter diesen Bedingungen kann eine Bewilligung für höchstens zwei Sonntage in der Adventszeit erteilt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Ausnahmewilligungen wurden im Kanton Zürich (inklusive Städte Zürich und Winterthur) für Adventsverkäufe im Jahr 2004 erteilt? Auf wie viele Verkaufssonntage beziehen sich die jeweiligen Bewilligungen?
2. Wie viele Bedürfnisnachweise wurden für (1) ganze Quartiere oder Strassen, (2) Stadt- und Dorfzentren oder (3) Einkaufszentren global erteilt (bitte detailliert auflisten), wie viele für (4) einzelne Verkaufsgeschäfte?
3. Auf welche der drei vom seco genannten Voraussetzungen stützen sich die erteilten Bewilligungen anteilmässig? Wie verteilen sich diese auf die in Frage 2 genannten Kategorien? Wie sind diese Ausnahmewilligungen geografisch verteilt?
4. Wurden auch Gesuche abgelehnt? Wenn ja: Aus Mangel an welchen von den antragstellenden Verkaufsgeschäften angeführten Voraussetzungen?
5. Waren in vergangenen Jahren im Kanton Verstösse gegen die einschlägigen Bestimmungen von Arbeitsrecht und bundesgerichtlicher Rechtssprechung betreffend Adventsverkäufe festzustellen? Wenn ja: Welche Folgen hatten diese für fehlbare Verkaufsgeschäfte? Inwiefern wurden frühere Verstösse bei der Vergabe von Bewilligungen für dieses

Jahr berücksichtigt?

6. Wie wurden die Verkaufsgeschäfte, die eine Bewilligung für Adventsverkäufe erhalten haben, auf die besonderen Bedingungen für solche vorübergehende Sonntagsarbeit hingewiesen?
7. Sieht der Kanton Zürich vor, die vorgeschriebenen Arbeits- und Ruhezeitkontrollen gemäss den Vorgaben der Oberbehörde vorzunehmen und deren Resultate der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Ralf Margreiter
Julia Gerber Rüegg

Hp. Amstutz	P. Anderegg	U. Annen	E. Arnet	H. Attenhofer
C. Balocco	N. Bolleter	M. Brandenberger	U. Braunschweig	R. Brunner
H. Bucher	R. Büchi	H. Buchs	A. Burger	A. Bürgi
M. Burlet	B. Bussmann	Y. de Mestral	E. Derisiotis	S. Dollenmeier
B. Egg	S. Feldmann	G. Fischer	W. Furter	M. Gfeller
R. Götsch	B. Gschwind	J. Gübeli	E. Guyer	T. Hardegger
E. Hildebrand	P. Holenstein	D. Jaun	C. Krebs	M. Kull
R. Lais	R. Leuzinger	K. Maeder	T. Maier	T. Mauchle
M. Mendelin	L. Müller	R. Munz	G. Petri	K. Prelicz
S. Rihs	M. Ruggli	S. Rusca	P. Schmid	K. Schreiber
P. Schulthess	Ch. Schürch	J. Serra	M. Spring	J. Stünzi
E. Torp	M. Trüb	N. Vieli	B. Volland	P. Weber
T. Weibel	S. Ziegler	E. Ziltener		